

14.12.2018

Schriftliche Anfrage

von Hans Jörg Käppeli (SP)
und Joe A. Manser (SP)

Mit dem Strassenbauprojekt Tièchestrasse wird die Haltestelle «Waidspital» der Quartierbus-Linie 38 vollständig neu gebaut. Es befremdet, dass die Haltestelle nicht behindertengerecht gebaut wird, zumal diese Linie Haltestellen mit einem erhöhten Anteil von älteren und mobilitätseingeschränkten Personen bedient.

Die Haltestelle dient selten und ausnahmsweise auch der Linie 69, falls vorzeitig gewendet werden muss.

Die Fachstelle Hindernisfreie Architektur hatte Einsprache erhoben, wegen des nicht behinderten Ausbaus. Der Stadtrat hat die Einsprache abgewiesen. Die Begründungen haben Fragen aufgeworfen:

1. Es wird begründet eine 22 cm hohe Haltekante können wegen der Fahrgeometrie der Standardbusse nicht realisiert werden. Können auf der Linie 38 überhaupt Standardbusse verkehren, bzw. lassen die betroffenen Quartierstrassen und die Haltestellen dies überhaupt zu?
2. Die Einsprache wird abgewiesen aufgrund von nachträglich erstellten Schleppkurven. Die Einsprecherin kann diese Feststellung nicht überprüfen und verfügt damit auch nicht über die notwendigen Unterlagen, um den Weiterzug an die nächste Instanz zu prüfen. Sie wird damit in der Ausübung der Rechtsmittel gehindert. Erachtet es der Stadtrat als zulässig den Einsprechern diese Beweise vorzuenthalten?
3. Auf der Linie 69 sind Gelenkbusse im Einsatz. Was nützt da überhaupt ein Nachweis mit einem Standardbus?
4. Linie 69 wird elektrifiziert für den Einsatz mit Trolleybussen. Können die künftigen Trolleybusse überhaupt vorzeitig an dieser Haltestelle gewendet werden?
5. Wie häufig wird die Haltestelle von der Quartierbuslinie 38 (im Regelbetrieb) und von der Linie 69 bei vorzeitigem Wenden (im Ausnahmefall) benutzt? Ist es verhältnismässig die vielen Benutzenden der Linie 38 gegenüber den sehr wenigen der Linie 69 schlechter zu behandeln?
6. Wieso werden für Quartierbuslinien grundsätzlich keine Zürich-Bords verwendet? Gibt es eindeutige technische Gründe? In welchen Normen und Richtlinien ist das so definiert?
7. Entsteht bei einem normalen Randstein nicht eine Beschädigung der Reifen und wird deshalb nicht an die Haltekante gefahren, womit ein unzulässiger Spalt entsteht?
8. Für eine vollständig neue Anlage muss gemäss der Richtlinie für behindertengerechte Bushaltestellen von VBZ und Tiefbauamt eine hohe und damit behindertengerechte Haltekante auf der ganzen Länge erstellt werden. Falls dies aus triftigen Gründen nicht möglich ist, muss zuerst eine andere Lage/Disposition gesucht werden. Erst wenn dies auch nicht möglich ist, muss eine Teilerhöhung geprüft werden. Ist auch das nicht möglich ist, muss mindestens bei der zweiten Türe eine 22 cm hohe Kante (Kissen) erstellt werden. Wieso wurde von der eigenen fortschrittlichen Richtlinie abgewichen?

Joe A. Manser

